



Letzte Änderung: 9.1.09

LEITLINIE Nr. 1

ÜBER DIE ANWENDUNG DER RICHTLINIE 88/378/EG ÜBER DIE SICHERHEIT VON SPIELZEUG

Mit diesem nicht verbindlichen Dokument sollen den Mitgliedstaaten Leitlinien für die Auslegung der Richtlinie und die Einstufung von Spielzeug an die Hand gegeben werden. Es spiegelt die Einschätzungen der Mehrheit der Mitglieder der Sachverständigengruppe für die Sicherheit von Spielzeug wider.

1. Gemeinschaftsvorschriften für Tretroller

In Artikel 1 der Spielzeugrichtlinie ist festgelegt, dass als Spielzeug alle Erzeugnisse gelten, „die dazu gestaltet oder offensichtlich bestimmt sind, von Kindern im Alter bis 14 Jahren zum Spielen verwendet zu werden“.

Tretroller gemäß Punkt 2 sind als Spielzeug zu betrachten und fallen somit unter die Richtlinie 88/378/EWG über die Sicherheit von Spielzeug.

Bei sonstigen auf dem Markt befindlichen Tretrollern kann es sich um Folgendes handeln:

- Ø **Sportgeräte:** Tretroller, die zur Verwendung bei Sportveranstaltungen oder zur körperlichen Ertüchtigung bestimmt sind (siehe Anhang I Nummer 4 der Richtlinie 88/378/EWG). Die Sicherheit von Tretrollern, die als Sportgeräte gelten, wird von EN 14619 geregelt.
- Ø **Tretroller, die dazu bestimmt sind, ausschließlich von Erwachsenen als Fahrzeug benutzt zu werden.**

Solche Tretroller fallen unter die Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit.

In der harmonisierten Norm EN 71-1:1998 wurden nicht alle Sicherheitsaspekte von Spielzeug-Tretrollern berücksichtigt. Deshalb war eine EG-Baumusterprüfbescheinigung erforderlich.

Der Technische Ausschuss CEN/TK 52 „Sicherheit von Spielzeug“ hat beschlossen, die Norm EN 71-1:1998 durch zusätzliche Anforderungen und Prüfverfahren für Tretroller zu ergänzen.

Die notwendigen Anforderungen werden in der Norm EN 71-1:2005+A6:2008 berücksichtigt, die derzeit nach der Spielzeugrichtlinie harmonisiert wird.

2. Einstufung von Tretrollern

2.1. Begriffsbestimmung

Bei Spielzeug-Tretrollern handelt es sich um Spielzeuge zur Fortbewegung, die durch die Muskelkraft des Benutzers angetrieben werden. Sie können zusammenklappbar sein und sind für Kinder mit einem Körpergewicht von höchstens 50 kg bestimmt. Sie bestehen aus mindestens einem Trittbrett, mindestens zwei Rädern und einer Lenkung mit einem Lenkrohr, das verstellbar oder von fester Länge ist. Diese Spielzeuge sind dafür vorgesehen, das Gewicht eines Kindes zu tragen.

2.2. Spielzeuge, die nicht unter die Begriffsbestimmung von Spielzeug-Tretrollern fallen

Die folgenden Spielzeuge verfügen nicht über ein Trittbrett und gelten daher nicht als Spielzeugroller:



2.3. Spielzeuge, die unter die Begriffsbestimmung von Spielzeug-Tretrollern fallen

In der Norm EN 71-1:2005+A6:2008 wird zwischen zwei Gruppen von Spielzeugrollern unterschieden: solchen für Kinder mit einem Körpergewicht von höchstens 20 kg und solchen für Kinder mit einem Körpergewicht von höchstens 50 kg.

Ein Körpergewicht von 20 kg entspricht in etwa dem durchschnittlichen Gewicht eines fünfjährigen Kindes. Das bedeutet, dass Spielzeugroller für Kinder mit einem Körpergewicht von höchstens 20 kg je nach den Funktionen und Eigenschaften des Spielzeugs für Kinder unter oder über 36 Monaten bestimmt sind. Kann nicht mit Sicherheit ermittelt werden, an welche Altersgruppe das Spielzeug gerichtet ist, so muss es der strengeren Prüfung unterzogen werden.

In den Leitlinien CR 14379, Tabelle 24, werden die Funktionen und Eigenschaften von Spielzeugen, die das Gewicht eines Kindes tragen sollen, genannt, anhand derer bestimmt werden kann, ob das Spielzeug für Kinder unter oder über 36 Monaten gedacht ist. Die Funktionen und Eigenschaften von Spielzeugen, die das Gewicht eines Kindes unter 36 Monaten tragen sollen, sind: einfache Montage und Bauweise sowie ein breiter Radstand für mehr Standsicherheit. Auch die Höhe der (verstellbaren) Lenkung ist hierbei zu berücksichtigen.

2.4. Beispiele für Spielzeugroller Spielzeugroller: Kinder < 36 Monate



Spielzeugroller: Kinder > 36 Monate

